

Lesefassung

Hauptsatzung v. 26.05.2005
einschl. 1. Änderungssatzung

Änderungen aus der 1. Änderungssatzung sind **fett u. unterstrichen** markiert.

Hauptsatzung der Stadt Heidenau

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gemeinde und Gemeindegebiet
§ 2	Wappen, Siegel, Flagge
§ 3	Organe der Stadt Heidenau
§ 4	Stadtrat
§ 5	Zusammensetzung des Stadtrates
§ 6	Ausschüsse und deren Aufgaben
§ 7	Aufgaben des Verwaltungsausschusses
§ 8	Aufgaben des Bauausschusses
§ 9	Personalangelegenheiten
§ 10	Rechtsstellung des Bürgermeisters
§ 11	Aufgaben des Bürgermeisters
§ 12	Stellvertretung des Bürgermeisters
§ 13	Gleichstellungsbeauftragter
§ 14	Einwohnerversammlung
§ 15	Bürgerbegehren
§ 16	Sprachliche Gleichstellung
§ 17	Inkrafttreten
Anlage 1	(nicht abgebildet)

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Heidenau besteht seit dem 1. April 1924.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 11,07 Quadratkilometer.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Heidenau ist durch drei Wellenbalken von Gold nach Blau geteilt; oben ein blaues Segelschiff mit geblähtem Segel und wehendem Fähnchen am Mast; unten ein halbes goldenes Zahnrad.
- (2) Das Siegel der Stadt enthält das unter Abs. 1 beschriebene Wappen mit der Umschrift "Stadt Heidenau". Die Siegel können ferner die Bezeichnung der jeweiligen Verwaltungsstelle oder Behörde enthalten, die das Siegel führen.
- (3) Die Flagge der Stadt Heidenau wird als Banner oder Hissflagge geführt. Die Flagge zeigt die Farben blau/gelb im Verhältnis 1:1 längs gestreift mit dem Stadtwappen als Schild in der Mitte. Die blaue Seite befindet sich bei der Hissflagge am Mast.
- (4) Abbildungen des Wappens, des Siegels und der Flagge sind in dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügt.
- (5) Die Stadt Heidenau behält sich alle Rechte an der Führung und Nutzung von Siegel, Flagge und Wappen vor.

§ 3 Organe der Stadt Heidenau

Organe der Stadt Heidenau sind der Stadtrat (§ 4) und der Bürgermeister (§ 10).

§ 4 Stadtrat

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister oder auf beschließende Ausschüsse überträgt.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht in Anwendung des § 29 Abs. 3 SächsGemO aus 18 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 6 Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende Ausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Verwaltungsausschuss
 2. Bauausschuss
- (2) Jeder der beschließenden Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Die Verteilung der Sitze wird nach dem mathematischen Verhältnissystem nach Hare-Niemeyer vorgenommen.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit die Kosten den Betrag von 25.000 Euro erreichen und 250.000 Euro nicht überschreiten.

Die Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

Bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer bezieht sich die Grenze auf den Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Stadtrat, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen sind, insbesondere
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, sofern sie nicht zum Aufgabenbereich des Bauausschusses gehören,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,

5. allgemeine Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Marktangelegenheiten,
 6. Verwaltung der Liegenschaften in städtischer Verfügung und
 7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über
1. **die Bewilligung von Zuschüssen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro, sofern diese nicht über allgemeine gesetzliche Regelungen ermittelt werden;**
 2. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden (ausgenommen Zweckverbände) und dergleichen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag von 250 Euro bis 2.500 Euro;
 3. a) die Veräußerung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
b) die dingliche grundbuchliche Belastung von städtischen Grundstücken,
c) die Zustimmung zu Rangrücktritten von grundbuchlichen Rechten der Stadt,
d) die Zustimmung zu Löschungsbewilligungen von grundbuchlichen Rechten der Stadt an fremdem Grundeigentum und
e) den Erwerb von fremdem Gebäudeeigentum auf städtischen Grundstücken,
wenn der Wert mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall beträgt;
 4. Verträge zur Nutzung von Grundstücken bei unbebauten Flächen und einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro und bei bebauten Flächen und einem monatlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000 Euro;
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als **25.000** Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der daraus folgenden Forderung im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro beträgt;
 7. die Stundung von Forderungen für mehr als 12 Monate und einem Betrag von mehr als 25.000 Euro bis in unbeschränkte Höhe; § 11 Abs. 6 bleibt unberührt;
 8. die Verrentung von Forderungen über den Betrag von 25.000 Euro hinaus; § 11 Abs. 6 bleibt unberührt;
 9. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträge und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro erreichen und den Betrag von 125.000 Euro nicht übersteigen;
 10. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern die Stadt nicht selbst Beklagte bzw. Antragsgegnerin ist, und den Abschluss von Vergleichen bei einem voraussichtlichen Streit- oder Vergleichswert von 25.000 Euro bis 125.000 Euro;

11. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln (Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen), sofern der Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro beträgt, sofern die Bewilligung nicht im Aufgabenbereich des Bauausschusses liegt.
12. **Verträge von Sponsoringleistungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zur Unterstützung der Stadt Heidenau, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.**

§ 8

Aufgaben des Bauausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Finanz- und Haushaltswirtschaft für Bauangelegenheiten
 2. Bauleitplanung einschließlich Landschaftsplanung
 3. städtebauliche Sanierung und Entwicklung,
 4. städtisches Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
 5. Verkehrswesen, Straßenverwaltung und Bauhof,
 6. technische Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und stadteigener Gebäude und
 7. technische Realisierung von Umweltschutz, Hochwasserschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Im Rahmen des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss:
 1. über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidungen über
 - a) die Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Abs.1 BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist (§ 35 BauGB),
 - f) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB).

Ausgenommen sind Vorhaben, deren voraussichtlichen Baukosten 375.000 Euro unterschreiten und 750.000 Euro überschreiten.

2. in durch Satzung förmlich festgelegten Sanierungsgebieten über
 - a) die Genehmigung bzw. die Stellungnahme zur Änderung von baulichen Anlagen bei voraussichtlichen Kosten von 375.000 Euro bis zu 750.000 Euro,
 - b) die Vergabe von Zuwendungen, soweit der Förderbetrag **25.000 Euro erreicht und 125.000 Euro nicht überschreitet.**
3. über die Vergabe von Bauleistungen, soweit die Kosten den Betrag von 25.000 Euro erreichen und 250.000 Euro nicht überschreiten; § 11 Abs. 8 bleibt unberührt.
4. über die Beauftragung von Architekten, Planern und Sonderfachleuten bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sofern das Honorar 25.000 Euro übersteigt.
5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln (Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen) für Bauleistungen o. Ausgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 7, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als **125.000 Euro** beträgt.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 SächsGemO entscheidet über Ernennungen, Anstellungen, Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen, Entlassungen und Kündigungen sowie über die Festsetzungen von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht
 - a) der Stadtrat bei leitenden Bediensteten sowie bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und Angestellten ab **Entgeltgruppe 10 TVöD**,
 - b) der Bürgermeister bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10, bei Angestellten bis einschließlich **Entgeltgruppe 9 TVöD** und Arbeitern.
- (2) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist hierbei zu beachten. Schwerbehinderte sind bei gleichen Voraussetzungen nach Satz 1 wie andere Bewerber bevorzugt einzustellen.

§ 10

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Bürgermeister werden die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen, soweit die dort genannten Beträge und Werte unterschritten werden. § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperrn soweit der Wert von 25.000 Euro nicht überschritten wird, ansonsten der Stadtrat.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung von Genehmigungen bzw. Stellungnahmen nach § 144 BauGB, sofern nicht der Bauausschuss nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 zuständig ist.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Inanspruchnahme des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff. BauGB. Der § 7 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
- (6) Ungeachtet der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 7 entscheidet der Bürgermeister über Stundungen bei unbebauten Grundstücken und übergroßen Grundstücken im Sinne der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) in unbeschränkter Höhe.

Ungeachtet der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 8 entscheidet der Bürgermeister über Verrentungen in bis zu 4 Jahresleistungen bzw. in bis zu 6 Jahresleistungen im Sinne der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) in unbeschränkter Höhe.

- (7) Der Bürgermeister ist für den Abschluss von Kreditverträgen auf Grundlage der Entscheidung des Stadtrates zur Kredithöhe und zu den Rahmenbedingungen für Zins- und Tilgungsleistungen zuständig.

Ferner ist der Bürgermeister im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Kreditverträgen zum Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften ermächtigt; das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

- (8) **Der Bürgermeister entscheidet innerhalb der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über jeden einzelnen Nachtrag oder Zusatzauftrag bis zu einem Wert von 25.000 €**
- (9) **Der Bürgermeister entscheidet ungeachtet der Höhe über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich aus**
 - a) der Bewilligung von Zuwendungen für Arbeitsmarktprogramme (ABM, Arbeitsgelegenheiten und vergleichbare Maßnahmen),**
 - b) der Umsetzung von Ausgabeansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften der VwV Gliederung und Gruppierung,**
 - c) der Umsetzung von Ausgabeansätzen infolge von verwaltungsinternen Aufgaben- und Zuständigkeitsveränderungen****ergeben.**

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre. Er führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter".
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

- (3) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeister, die diesen im Falle seiner Verhinderung in der vom Stadtrat festgelegten Reihenfolge dann vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben nebenamtlich.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung wird einmal im Jahr anberaumt. Die Einwohnerversammlungen können auf Stadtteile beschränkt werden oder für Stadtteile getrennt durchgeführt werden. § 22 Abs. 2 SächsGemO bleibt unberührt.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

§ 17 Inkrafttreten

(entfällt)

Jacobs
Bürgermeister